

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 237/12 B

L 8 R 802/11 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 38 RA 3796/00 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. SteinwedeI sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 31. Mai 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt bei-
zuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben be-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 31.5.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Klage auf Wiederaufnahme des durch das Urteil vom 22.10.2009 (L 8 RA 50/04) abgeschlossenen Verfahrens abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dem Vortrag des Klägers sei kein Grund zu entnehmen, der eine Nichtigkeitsklage (§ 579 ZPO) oder eine Restitutionsklage (§ 580 ZPO) rechtfertigen könnte; ein solcher liege auch nicht vor. In dem Urteil vom 22.10.2009, das dem Kläger am 11.11.2009 durch Niederlegung zugestellt worden war und gegen das er kein Rechtsmittel eingelegt hat, hatte das LSG der Berufung des Klägers mit dem Begehren, ihm ab 1.2.1999 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren, teilweise stattgegeben, das erstinstanzliche Urteil und die angefochtenen Bescheide geändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger aufgrund eines am 23.8.2007 eingetretenen Leistungsfalls Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 1.3.2008 bis zum 28.2.2011 zu gewähren.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 9.6.2012 zugestellten Urteil des LSG vom 31.5.2012 hat der Kläger mit Schreiben vom 11.6.2012 Beschwerde beim BSG eingelegt und zugleich Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 6 Das LSG hat in der angefochtenen Entscheidung die Revision nicht zugelassen. Deshalb steht dem Kläger als Rechtsmittel zum BSG lediglich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) gemäß §§ 160, 160a SGG zur Verfügung. Dies bedeutet, dass vor dem BSG nicht der gesamte Prozessstoff wieder aufgerollt werden kann.



- 7 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es auch nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Daher ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, nicht zulässig. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder aufgrund des Vorbringens des Klägers noch infolge der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs zu erkennen.
- 8 Eine Zulassung der Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zukommt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben, sind im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen für eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (§§ 579, 580 ZPO).
- 9 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) vorliegt. Denn die angefochtene Entscheidung des LSG ist nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit der Kläger meint, sämtliche Gerichtsschreiben und auch das Urteil seien ihm nicht rechtswirksam übersandt und zugestellt worden, trifft dies nicht zu. Zwar kann nach § 191a Abs 1 S 1 Gerichtsverfassungsgesetz eine blinde oder sehbehinderte Person nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung (ZMV) verlangen, dass ihr die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist. Allerdings bleiben die Vorschriften über die Zustellung oder formlose Mitteilung von Dokumenten unberührt (§ 2 Abs 2 ZMV). Anhaltspunkte, dass der Kläger in seinem Recht auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) verletzt worden sein könnte, sind nicht ersichtlich. Der Kläger hat die Möglichkeit gehabt, sich zur Sache zu äußern, und hat hiervon



- wenn möglicherweise auch nur mit einer Hilfsperson - mit diversen Schreiben (ua vom 2.5.2011, 17.6.2011, 14.8.2011, 9.9.2011 sowie 7.,11.,15. und 22.5.2012) Gebrauch gemacht.

- 11 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von PKH entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 12 Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 13 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

